



Der Magistrat

Abweichungen

Wenn von Anforderungen der Vorschriften des Bauordnungsrechtes abgewichen werden soll, so ist nach § 63 HBO ein schriftlicher Antrag zu stellen und zu begründen. Dazu ist das Formular BAB 10 zu verwenden. Es sind die Unterlagen beizufügen, die zur Beurteilung der Abweichung und der geplanten Kompensationsmaßnahmen erforderlich sind.

Abweichungen können in Zusammenhang mit einem Baugenehmigungsverfahren oder isoliert bei baugenehmigungsfreien Maßnahmen nach § 55 HBO in Verbindung mit der Anlage 2 zur HBO beantragt werden. Wenn der Tatbestand der Abweichung Bestandteil der bauaufsichtlichen Prüfung ist, so ist die Abweichung im Genehmigungsverfahren abzuwickeln.

Ausnahmen/Befreiungen

Wenn von bauplanungsrechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen (z. B. Bebauungsplänen) abgewichen werden soll, ist ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung zu stellen. Das Vorgehen ist wie unter Abweichungen beschrieben.

Beantragen Sie Ausnahmen/Befreiungen oder Abweichungen von nachbarschützenden Vorschriften ist es notwendig, die jeweiligen Nachbarn zu beteiligen. Darauf kann verzichtet werden, wenn die Nachbarn auf den Bauvorlagen ihr Einverständnis zum Bauvorhaben erteilen. Möchten Sie, dass die Nachbarbeteiligung von Amts wegen durchgeführt werden soll, ist dies in den Antragsunterlagen zu vermerken.

Die Gültigkeitsdauer der Abweichungs- bzw. Befreiungsbescheide ist an die Gültigkeitsdauer der Baugenehmigung gebunden und muss nicht selbständig verlängert werden.